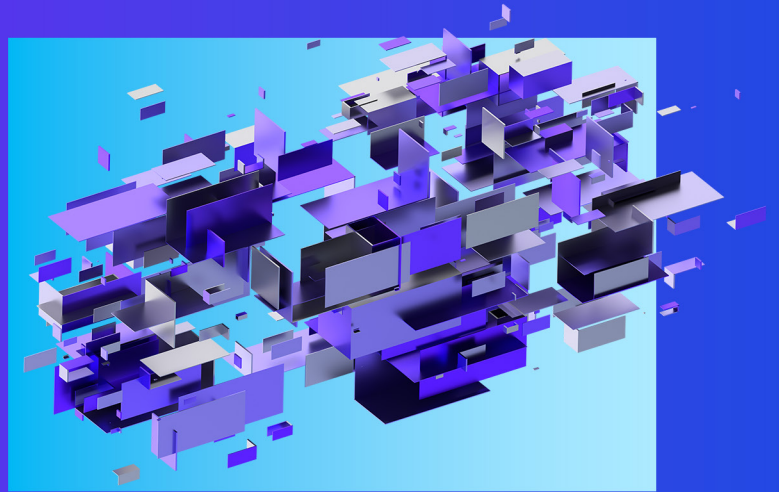


# 7. MaRisk-Novelle

Finale Fassung des BaFin-Rundschreibens vom 29. Juni 2023



## Schwerpunkte auf Kredit- und Nachhaltigkeitsrisiken mit einer Umsetzungsfrist für Neuerungen bis 1. Januar 2024 – Klarstellungen unmittelbar anwendbar

1

**Übernahme der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (2020/06)**

2

**Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß BaFin-Merkblatt (2020/01)**

3

**Neueinführung von Anforderungen an das Immobiliengeschäft auf eigene Rechnung**

4

**Weitere Anforderungen u.a. an Geschäftsmodellanalyse, Modelle und Handel im Homeoffice**

### Überblick

Die finale Fassung der seit dem 26. September 2022 konsultierten 7. Novelle der MaRisk (Rundschreiben zu Mindestanforderungen an das Risikomanagement) wurde am 29. Juni 2023 veröffentlicht. Vorausgingen intensive Abstimmungen zwischen Aufsicht und Kreditwirtschaft. Klarstellungen, welche im Wesentlichen die gelebte Aufsichts- und Prüfungspraxis widerspiegeln, treten mit der Veröffentlichung der 7. MaRisk-Novelle umgehend in Kraft. Für Neuerungen wird dagegen eine Umsetzungsfrist bis spätestens 1. Januar 2024 gewährt und somit formal eine umfassende Prüfungspflicht erst für das nächste Geschäftsjahr relevant. Im Übermittlungsschreiben hat die BaFin die 7. MaRisk-Novelle umfassend kommentiert und eingeordnet.



Die wesentlichen Erkenntnisse aus der 7. MaRisk-Novelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**1. Die zwei Hauptanliegen sind höchst aktuell:**

Die MaRisk werden im Wesentlichen um europäische und nationale Vorgaben im Bereich der Kreditvergabe und -überwachung sowie des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken ergänzt. Diese Themen betreffen vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoeinschätzung im Bankensektor zwei der wichtigsten Aufsichtsprioritäten von BaFin und EZB in 2023.

**2. Das Zeitfenster für die Umsetzung ist kurz:** Da die zugrundeliegenden Anforderungen von EBA und BaFin schon vor vielen Jahren verabschiedet wurden, konnte die Erstanwendung nicht weiter verschoben werden. Sechs Monate Zeit für die Implementierung der Neuerungen ist sehr ehrgeizig. Und bei „umgehend“ anzuwendenden Klarstellungen entsprechen diese nicht immer zwingend schon dem heutigen Status quo in den Instituten.

**3. Die Komplexität der Regulierung steigt:**

Die MaRisk sind seit mehr als 25 Jahren das wesentliche Element zur Konkretisierung einer ordnungsmäßigen Geschäftsorganisation deutscher Institute. Ihr Umfang ist mittlerweile auf circa 125 Seiten angewachsen. Durch direkte Querverweise auf EBA-Leitlinien werden die Anforderungen noch granularer. Ermessensspielräume sinken somit und die Umsetzung ist umfassend zu dokumentieren.

**4. Auch EZB-überwachte Institute sind betroffen:**

Zwar haben sogenannte bedeutende Institute schon heute Anforderungen zu den zwei Hauptanliegen zu beachten. Dennoch gibt es auch für sie Neuerungen bei besonderen nationalen Anliegen von BaFin und Bundesbank. Diese betreffen unter anderem den Umgang mit dem Immobiliengeschäft und den Modellen.

**Übergangsfristen**

Die BaFin hält an der abgestuften Einführung von Änderungen der MaRisk fest. Bereits am 13. April 2023 hatte sie die Verbände der Kreditwirtschaft über eine voraussichtliche Abgrenzung informiert. Die Einstufung als Klarstellungen betrifft insbesondere Anforderungen zur Geschäftsmodellanalyse, zum Handel im Homeoffice und auch einen großen Teil der Anforderungen an den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (im Folgenden: ESG-Risiken).

Als Neuerung gelten demnach die Anforderungen an den Umgang mit ESG-Risiken, die umfassendere Vorarbeiten zu Daten und Methoden erfordern. Sofern Anforderungen an das Kreditgeschäft noch nicht in den MaRisk abgebildet sind, werden diese ebenfalls als Neuerung mit Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2024 eingestuft. Insbesondere explizite Verweise auf die EBA-Leitlinien gelten hier als Neuerungen, während die Ergänzungen der Erläuterungen als Klarstellungen zu werten sind.

Die erstmals in die MaRisk aufgenommenen Anforderungen an das Immobiliengeschäft auf eigene Rechnung sowie an die Modelle gelten ebenfalls als Neuerungen. Dies gilt auch für aufbauorganisatorische Regelungen, welche Förderinstitute betreffen. Hier wird den Instituten mehr Zeit für die Umsetzung gegeben, auch wenn Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2023 zumindest den Stand der Umsetzung kommentieren werden.



## Wesentliche Änderungen in der finalen Fassung

Die BaFin ist den zuletzt gemachten Eingaben der Kreditwirtschaft nur teilweise gefolgt:

**Reduktion der Anzahl von Querverweisen auf die EBA-Leitlinien:** Zwar wird die Anzahl von Querverweisen reduziert, jedoch im Wesentlichen durch direkte Übernahme des EBA-Textes in die MaRisk selbst. Somit steigt der Umfang der Anforderungen im Rundschreiben deutlich.

**Betonung des Proportionalitätsprinzips:** Es wird deutlich gemacht, dass sowohl Ermessensspielräume in den EBA-Leitlinien ausgeübt werden können als auch solche, die die MaRisk heute schon bieten.

**Erleichterungen im nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft:** Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung wird klargestellt, dass von Sensitivitätsanalysen bei den Bonitätsprüfungen im nicht-risikorelevanten Geschäft unter Voraussetzungen abgewichen werden kann und einfachere Verfahren zur Anwendung kommen können.

**Relativierung bei ESG-Risiken:** Bei einzelnen Anforderungen wird anerkannt, dass sich konkrete Methoden des Risikomanagements noch in einem frühen Stadium befinden und verlässliche Datengrundlagen noch aufgebaut werden müssen. Dies gilt unter anderem für die Risikoidentifikation, Bewertung, Szenario-Analysen und Risikotragfähigkeit.

**Immobilieneingeschäft:** Der Schwellenwert zur Beachtung neuer Anforderungen in BTO 3 wird im absoluten Wert leicht von 10 Millionen Euro auf 30 Millionen Euro erhöht und auf den Buchwert bezogen, sodass nicht gleich bei wenigen Geschäften auf eigene Rechnung umfassende Regelungen greifen.

**Übergangsfristen:** Nach reiflicher Überlegung wird der 1. Januar 2024 als Termin für zahlreiche Neuerungen festgesetzt. Allerdings wird der Umsetzungszeitraum dadurch nicht signifikant verkürzt, weil die Umsetzung vielschichtige prozessuale und methodische Anpassungen bereits in 2023 erfordert. Im Folgenden werden die Änderungen in der finalen Fassung detaillierter dargestellt und die möglichen Handlungsfelder für Institute pro Thema benannt. Diese können als Check-Liste bei der institutsindividuellen Planung gegebenenfalls helfen.

---

## Kreditvergabe und Überwachung

Im Einzelnen werden EBA-Anforderungen der Abschnitte 4 bis 8 umgesetzt. Diese befassen sich mit der Internen Governance, den Verfahren zur Kreditvergabe, der Bepreisung, der Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten sowie dem Überwachungssystem.

Im Rahmen der Geschäftsstrategie sind – sofern relevant – Ausführungen zu gehebelten Transaktionen vorzunehmen. Während in der Konsultationsfassung zum Beispiel bei Kreditentscheidungen sowie der dazugehörigen Objektivität und Unvoreingenommenheit, den Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft, der Spezifizierung der Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle für die Bewertung von Sicherheiten, der Konditionsgestaltung und den Anforderungen an die Überwachung von vertraglichen Zusatzklauseln („Covenants“) noch ein direkter Verweis auf die EBA-Leitlinien erfolgte, wurden in der finalen Fassung ergänzende Klarstellungen direkt im Rundschreiben aufgenommen. Dies kommt zwar dem Wunsch der Kreditwirtschaft zur Reduktion der Anzahl der Querverweise entgegen, somit steigt jedoch der Umfang der Anforderungen im Rundschreiben deutlich.

Die verwendete Verweisteknik auf die EBA-Leitlinien wird beim Abschnitt BTO 1.2.1 Kreditgewährung im Hinblick auf eine explizite Differenzierung der Bearbeitungsgrundsätze für einzelne Kreditarten, unter anderem Verbraucher-kredite, Wohn-/Gewerbeimmobilien, KMU, Schiffs- und Projektfinanzierungen sowie gehebelten Transaktionen vorgenommen. Hier wird auch die von der Kreditwirtschaft gewünschte Erweiterung von Ausnahmemöglichkeiten bei der Durchführung von Sensitivitätsanalysen im nicht-risikorelevanten Geschäft aufgenommen. Das Übermittlungsschreiben der BaFin geht zudem ausführlich auf die Unvoreingenommenheit von Kreditentscheidungen ein.

Auch der direkte Verweis auf die EBA-Leitlinien zur ökologisch nachhaltigen Kreditvergabe – sofern relevant – wurde neu in die MaRisk aufgenommen. Weiterhin erfolgt auch bei den Kriterien für Sachverständige bei der Sicherheitenbewertung von Immobilien und sonstigen beweglichen Vermögenswerten ein direkter Verweis auf die EBA-Leitlinien. Dies umfasst auch die Bewertung von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten sowie die Überwachung und Überprüfung von Sicherheiten.

Ferner werden die Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer mit einem Verweis auf die EBA-Leitlinien konkretisiert. Darüber hinaus erfolgt durch einen Direktverweis auf die EBA-Leitlinien eine Spezifizierung der Frühwarnindikatoren/Watch List sowie eine Klarstellung zu relevanten Risikomerkmale.

Die im nächsten Abschnitt näher beschriebenen ESG-Risiken sind auch bei der Beurteilung des Adressenausfallrisikos bei Kreditengagements zu integrieren (z.B. bei der Ratingermittlung).

## ESG-Risiken

Das Vorgehen zu ESG-Risiken ist bereits Bestandteil des relevanten BaFin-Merkblattes. Wesentliche Leitplanken wurden in die MaRisk überführt. Das Merkblatt bleibt jedoch unter anderem aufgrund des weiteren Anwendungsbereiches auch für Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften weiter bestehen. Sowohl für EZB- (Leitfaden) als auch BaFin-überwachte Institute hat in vielen Fällen bereits ein intensiver Dialog zum Erfüllungsgrad stattgefunden.

**Neuerungen** bezüglich der ESG-Risiken betreffen die nachfolgend genannten Aspekte und sind somit bis zum 1. Januar 2024 umzusetzen:

- Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die etablierten wesentlichen Risiken inklusive Szenarien „im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen“
- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der laufenden Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, sowohl in der normativen als auch ökonomischen Perspektive
- Erweiterung der Stresstests zu ESG-Risiken, sofern relevant und bedeutend, auf Einzelinstituts- und Gruppenebene
- Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Adressenausfallrisiko bei Kreditengagements
- Sicherstellung der Integration von Auswirkungen von ESG-Risiken über einen längeren Betrachtungszeitraum in die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung
- Aufnahme von ESG-Risiken über unterschiedliche Betrachtungszeiträume, insbesondere auch Darstellung von sektoralen und geographischen Risikokonzentrationen im quartalsweisen Risikobericht

Die folgenden **Klarstellungen** sind unmittelbar anzuwenden und unterliegen daher einer besonderen Priorisierung:

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung sind ESG-Risiken in das Risikomanagement auf Einzelinstituts- und Gruppenebene einzubeziehen. Als externer Einflussfaktor sind veränderte Umweltbedingungen und eine Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen über einen angemessenen langen Zeitraum in die Geschäftsstrategie zu integrieren. Ferner sind die möglichen Auswirkungen dieser Risiken in angemessener Form in der Risikostrategie abzubilden und geeignete Risikoindikatoren für den Risikoappetit festzulegen. Auch bei der Einrichtung angemessener Risikosteuerungs- und

-controllingprozesse wurde klarstellend ergänzt, das dies auch Auswirkungen von ESG-Risiken umfasst.

Im Rahmen der finalen Fassung wurde bei Stresstests konkretisiert, dass die Analyse der Auswirkungen von ESG-Risiken auch im Rahmen von gesonderten Sensitivitätsanalysen erfolgen „kann.“ Hierbei handelt es sich um einen Ermessensspielraum in Abhängigkeit der Materialität.

---

## Immobilienengeschäft

Aufgrund der Bedeutung von Immobiliengeschäften für Institute wurden erstmalig diesbezügliche Anforderungen in den MaRisk aufgegriffen. Dies umfasst ausschließlich Immobiliengeschäfte auf eigene Rechnung inklusive Tochterunternehmen, auf die gemäß § 290 HGB ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Es handelt sich hierbei unter anderem um die Nutzung von Immobilien jeweils zur Ertragsgenerierung, Weiterveräußerung oder Vermietung.

Im Rahmen der finalen Fassung wurde klargestellt, dass diese Anforderungen nicht für Geschäfte relevant sind, die für Rechnung von durch Tochterunternehmen verwaltete Investmentvermögen getätigt werden oder verbindlich für diese vorgesehen sind.

Weiterhin wurde der absolute Schwellenwert zur Einhaltung der Anforderungen auf 30 Millionen Euro „Buchwert aller Immobiliengeschäfte“ (statt 10 Millionen Euro „Investitionsvolumen“ in der Konsultationsfassung) erhöht. Sofern der Buchwert aller Immobiliengeschäfte 2 % der Bilanzsumme übersteigt, ist die Anforderung ebenfalls umzusetzen.

Im Wesentlichen werden zweckmäßige Regelungen (z.B. Einholung eines übereinstimmenden Erst- und Zweitvotums bei Entscheidungen) aus den Anforderungen zum Kreditgeschäft übernommen. In der finalen Fassung wurde konkretisiert, dass bei zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Errichtung von noch nicht fertiggestellten Immobilien der Marktwert unter der Annahme der Fertigstellung zu ermitteln ist. Diese Ermittlung hat grundsätzlich vor Erwerb zu geschehen.



## Weitere Themen

### Geschäftsmodellanalyse

Es wurde klarstellend aufgenommen, dass eine ökonomisch nachhaltige Geschäftsstrategie eine Analyse des Geschäftsmodells hinsichtlich der Aufrechterhaltung über einen angemessenen, mehrjährigen Zeitraum beinhalten muss, um eine frühzeitige Identifikation von Anpassungsbedarf und Ergreifung strategischer Steuerungsmaßnahmen durchführen zu können. Dies umfasst die notwendige Abstimmung der Kapitalplanung mit der operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch mit dem Geschäftsmodell allgemein. Ferner ist auch die Berichterstattung um die Geschäftslage zu erweitern, da die Beurteilung des Geschäftsmodells auf der Risiko- und Ertragslage basieren soll.

### Risikokultur

Bei der Risikokultur wurde klarstellend aufgenommen, dass auch die Überwachung der Einhaltung auf allen Ebenen innerhalb des Instituts und der Gruppe sichergestellt sein muss. Hierfür müssen entsprechende Verfahren eingerichtet werden, sodass bei eventuellen Mängeln konkrete Maßnahmen ergriffen werden können.

### Modelle

Das neue MaRisk-Modul AT 4.3.5 umfasst alle Modelle, die im Rahmen der Säule II im Risikomanagement verwendet werden. Damit soll eine bisherige Regelungslücke geschlossen werden. Hierbei geht die BaFin über die originären Anforderungen in den EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung hinaus. Es werden Anforderungen an die Dokumentation von Annahmen, die Überprüfung der Eignung und Datenqualität sowie des Umgangs mit Ergebnissen und deren Erklärbarkeit formuliert. Damit werden unter anderem auch die Bereiche künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen reguliert. In der finalen Fassung der MaRisk wurde klargestellt, dass sich die Anforderungen nach der Komplexität des Modells, dessen Bedeutung im Risikomanagement sowie möglicher Risiken der Modellnutzung richten.

### Handel im Homeoffice

Der Handel im Homeoffice wird weiterhin zugelassen, sofern die Einhaltung konkreter Richtlinien für den Handel an häuslichen Arbeitsplätzen sichergestellt ist. Dies umfasst insbesondere die Vertraulichkeit der Daten, die Stabilität der Abwicklungssysteme und IT-Sicherheit – analog zu den Anforderungen an den Handel in Geschäftsräumen. Weiterhin muss eine ausreichende Präsenz von Händlern in den Geschäftsräumen auch für den Fall des vereinzelt Handels aus dem Homeoffice gewährleistet werden. Im Zuge der Veröffentlichung der finalen Fassung hat die Aufsicht klargestellt, dass eine mögliche

Verlagerung von Aktivitäten vom Homeoffice in die Geschäftsräume nicht ein unverzügliches Erscheinen einzelner Händler erfordert, sondern die generell ausreichende Kapazitätsvorhaltung in den Geschäftsräumen sichergestellt sein muss. Es wurde konkretisiert, dass, sofern keine direkte Erfassung der Geschäfte in bestandsführenden Buchungssystemen erfolgt, dies dem für den Handel zuständigen Geschäftsleiter bzw. einer autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen ist und sämtliche Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume spätestens am nächsten Geschäftstag einem „handelsunabhängigen Bereich“ zu berichten sind.

### Risikotragfähigkeit

Klarstellend wurde aufgenommen, dass eine Berücksichtigung stärkerer Parameterveränderungen bei der Risikoquantifizierung im Falle des Abstellens auf „geordnete und ruhige Marktverhältnisse“ erfolgen muss. Des Weiteren sind ausreichend stabile Annahmen zu Diversifikationseffekten auf institutsindividueller Basis anstatt pauschaler Übernahme in die Risikotragfähigkeit herzuleiten.

### Bedeutende Förderbanken

Die Klarstellung betrifft Förderbanken mit einer Bilanzsumme größer als 70 Milliarden Euro und erfordert die Geltung von Exklusivität der Leitung der Risikocontrollingfunktion (AT 4.4.1 Tz. 5) sowie die Einrichtung einer eigenständigen Compliance-Einheit (AT 4.4.2. Tz. 4).

---

### Handlungsbedarfe

Wie bei der vorherigen MaRisk-Novelle ergeben sich aus den Änderungen diverse Handlungsbedarfe, die hinsichtlich der von der BaFin kommunizierten Übergangsfristen unterschieden und priorisiert werden müssen. Sogenannte Klarstellungen sind auch ein Schwerpunkt der MaRisk-Prüfungstätigkeit für die anstehenden Jahresabschlussprüfungen.

### Kreditvergabe und Überwachung

Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere bei den Neuerungen im Kreditgeschäft mit einem Direktverweis auf die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung. Jedoch können sich aus den Klarstellungen gegebenenfalls auch Handlungsfelder ergeben.

- Identifikation von Art und Umfang etwaiger gehebelter Transaktionen, Definition entsprechender Überwachungsverfahren und Aufnahme in die Geschäftsstrategie
- Abgleich der bestehenden Verfahren im Kreditgeschäft (allgemeine Richtlinien) mit den Vorgaben der EBA-Leitlinien (insbesondere Technologie-Einsatz, Kreditwürdigkeitsprüfung, Verankerung ESG)

- Überprüfung der Prozesse zu Kreditentscheidungen und Identifikation etwaiger Interessenskonflikte sowie der grundsätzlichen Kreditprozesse und gegebenenfalls Ergänzung von entsprechenden Regelungen (z.B. Sensitivitätsanalysen)
- Überprüfung statistischer Modelle zur Sicherheitenbewertung (u.a. Granularität nach z.B. Standorten, Back-Testing, Eingangsdaten, repräsentativen Stichproben)
- Gegebenenfalls Anpassung der Konditionengestaltung und Überprüfung des Konzeptes zur Ermittlung aller relevanten Kosten gemäß Auflistung der EBA-Leitlinien
- Berücksichtigung risikoadjustierter Leistungsindikatoren bei der Bepreisung und zur Messung der Rentabilität und Überprüfung der hierzu bislang angewendeten Konzepte (u.a. RAROC)
- Überprüfung einer ausreichenden Differenzierung der Bearbeitungsgrundsätze (z.B. Bonitätsprüfung) nach relevanten Kreditarten des Instituts und gegebenenfalls Anpassung der schriftlich fixierten Ordnung
- Berücksichtigung von Öffnungsklauseln der EBA-Leitlinien (u.a. Verzicht auf Sensitivitätsanalysen für potenzielle negative Ereignisse im nicht-risikorelevanten Geschäft)
- Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Kreditbearbeitungsgrundsätze bei Objekt-/Projektfinanzierung
- Sicherstellung der Überwachung auch von finanziellen und nicht finanziellen Zusatzklauseln in Verträgen
- Überprüfung der Bewertungsgrundsätze für Sicherheiten inklusive verwendeter Ansätze bzw. Modelle und genutzten Daten bzw. Parametern
- Überprüfung der Überwachungs- und Neubewertungsgrundsätze (inkl. Auslöser und Verfahren) für Sicherheiten inklusive verwendeter Ansätze bzw. Modelle und genutzten Daten bzw. Parametern
- Prüfung und gegebenenfalls Sicherstellung des erforderlichen Qualifikationsprofils bei der Bewertung von sonstigen beweglichen Vermögenswerten
- Überprüfung der Kriterien für die Qualifikation, organisatorische Ansiedlung (Unabhängigkeit, Ausschluss von Interessenskonflikten) und Leistungsbewertung für Sachverständige
- Überprüfung der Prozesse zur Überwachung der Kreditnehmer, vor allem zu Dateninfrastruktur, Datenqualität und -granularität, Berichtswesen,

Interaktion mit Kreditstrategie und Limitsystem, Kreditrisikotreiber

- Überprüfung der Prozesse zur Überprüfung der Kreditnehmer insbesondere bei mittelgroßen oder großen Unternehmenskunden, zum Beispiel mit Blick auf die Aktualisierung von Finanzinformationen, makroökonomischen Faktoren, branchenspezifischen Einflüsse, qualitativen Faktoren
- Überprüfung der Kreditqualität von Garanten oder Bürgen und dem Prozess zur Durchsetzbarkeit, sofern maßgebliche Bedeutung des Dritten als Sicherheit
- Überprüfung des Frühwarnsystems inklusive der Eignung relevanter Parameter als Risikomerkmale gemäß Tz. 274 der EBA-Leitlinien (in Abhängigkeit vom Risikogehalt des Engagements)

### **ESG-Risiken**

Folgende Handlungsfelder können in Bezug auf ESG-Risiken des Instituts entstehen:

- Erweiterung der Risikotaxonomie bzw. -landkarte sowie der Risikoinventur um ESG-Risikotreiber
- Prüfung der Risikotreiber hinsichtlich Relevanz und Bedeutung für das eigene Geschäfts- bzw. Risikoprofil
- Überleitung der Risikotreiber auf etablierte Risikoarten sowie Analyse und gegebenenfalls Bewertung der Wirkungszusammenhänge
- Schulung bzw. Weiterbildung relevanter Personen aller Hierarchieebenen zu ESG-Themen bzw. Neugewinnung von entsprechenden Qualifikationen
- Konzeptionelle Überlegungen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikotragfähigkeitsrechnung (u.a. Methodik), unter anderem Aufbau neuer Datenhistorien
- Integration von ESG-Aspekten in die Geschäftsstrategie und darauf basierend Anpassung der Risikostrategie inklusive Festlegung von Risikoappetit, zum Beispiel anhand von Indikatoren oder Limiten
- Dokumentation von Relevanz und Bedeutung von ESG-Risikofaktoren und Entscheidung über Art der Berücksichtigung im Risikomanagement-Kreislauf
- Konzeptionelle Erweiterung von Stresstests um geeignete ESG-Risikoszenarien (ggf. angelehnt an Erfahrungen aus ersten Stresstests in Praxis oder Wissenschaft)

- Identifikation von relevanten Arbeitsanweisungen, Handbüchern und Richtlinien zur Erweiterung um ESG-Aspekte
- Integration von ESG-Aspekten unter anderem in Kreditrisikostrategie, Limitierung, Kreditvergabekriterien und Überwachung inklusive zweckgebundene Mittelverwendung
- Sicherstellung der Betrachtung von physischen Risiken bei der Bewertung von zum Beispiel Immobiliensicherheiten (u.a. Energieeffizienz von Gebäuden)
- Identifikation relevanter ESG-Risikotreiber bei Projekt-/Objektfinanzierungen und Integration in die Kreditvergabe
- Integration von ESG-Risikofaktoren in Ratingverfahren
- Konzeptionelle Erweiterung der zum Beispiel quartalsweisen Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung durch einen separierten Blick auf die Wirkungsweise von ESG-Risikofaktoren

### **Immobilienengeschäft**

Das neu in die MaRisk aufgenommene Themenfeld beinhaltet unterschiedliche Handlungsfelder in Anlehnung an die Anforderungen an das Kreditgeschäft:

- Gegebenenfalls Anpassung von Organisationsstrukturen und -prozessen sowie Kompetenzordnungen zur Sicherstellung der durchgängigen Funktionentrennung bis zur Ebene der Geschäftsleitung
- Ausgestaltung des Zweitvotums der Marktfolge im Sinne einer „materiellen Plausibilitätsprüfung“ (z.B. Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der Investition je nach Komplexität) mit Zugang zu allen wesentlichen Unterlagen
- Neuaufsetzung und Dokumentation entsprechender Prozesse in Einklang mit den MaRisk
- Berücksichtigung von Besonderheiten bei Tochterunternehmen als Initiator von Geschäften, zum Beispiel eigene Prozesse für Immobilienerwerb und Weiterbearbeitung und Überwachung nach klaren Vorgaben des Instituts sowie fortlaufender Qualitätssicherung
- Dokumentation geeigneter Verfahren der Wertermittlung
- Klärung der Qualifikation von Sachverständigen und Sicherstellung des Personalbestandes, der auch Rotation erlaubt
- Konzeption und Dokumentation geeigneter Verfahren der Analyse von wirtschaftlichen Aspekten (z.B. Objektanalyse inklusive Marktwertgutachten, Finanzierungsstruktur)

und Risiken (z.B. Baukostensteigerungen, Terminrisiken, rechtliche Risiken, Vermietungsrisiken)

- Festlegung angemessener Verfahren der Wertüberprüfung (z.B. Vereinfachungen) sowie anlassbezogener unverzüglicher Überprüfungen
- Sicherstellung der Erstreckung des IKS auch auf Prozesse im Immobiliengeschäfte
- Gegebenenfalls Schärfung von Neuer Produkte-Prozess oder Kreditrisikostrategie hinsichtlich tatsächlichem Eingang von Immobiliengeschäften

### **Geschäftsmodellanalyse**

- Gegebenenfalls dezidiertes Eingehen auf das Geschäftsmodell und geeignete Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung
- Überprüfung der Kapitalplanung im Sinne einer ganzheitlichen Gesamtbanksteuerung
- Erweiterung der Berichterstattung auf Geschäftslage und Entscheidung über Inhalt, Turnus, Erstellung und notwendige Abstimmungen auf zum Beispiel handelsrechtliche Berichterstattungen

### **Risikokultur**

- Überprüfung der Prozesse zur Bewertung und Überwachung der Risikokultur
- Gegebenenfalls Ergänzung eines Prozesses zur Erkennung von Verstößen gegen die Risikokultur und Definition von Maßnahmen zur Abhilfe

### **Modelle**

- Interpretation des Modellbegriffs der MaRisk und geeignete Inventarisierung aller Modelle
- Definition einer Modell-Governance inklusive Rollen und Aufgaben aller Beteiligten
- Dokumentation der Anforderungen an die Nutzung von Modellen und Schulung aller relevanten Mitarbeitenden
- Gegebenenfalls Schaffung größerer Transparenz zu angewendeten Methoden in Modellen, insbesondere auch bei Auslagerungen
- Beurteilung von Modellrisiken und Klärung des etwaigen Eingangs in die Risikotragfähigkeitsrechnung



## Handel im Homeoffice

- Abstimmung von Anwesenheitsplänen und ständige Überwachung der Vor-Ort-Präsenz von Händlern versus Tätigkeit aus dem Homeoffice (Sicherstellung der reibungslosen Handelstätigkeit auch bei vereinzelt technischen Beeinträchtigungen im Homeoffice)
- Sicherstellung der zeitnahen Berichterstattung über alle Geschäftsabschlüsse aus dem Homeoffice am nächsten Tag
- Definition von internen Vorgaben zur Darstellung der Voraussetzungen zum Handel aus dem Homeoffice

## Risikotragfähigkeit

- Überprüfung der Methodik der Risikotragfähigkeit in Bezug auf eingehende Modellannahmen inklusive Diversifikationseffekten

## Ausblick

Während der grundlegende Umgang mit der zukünftigen Weiterentwicklung der MaRisk noch in Diskussion ist, zeichnen sich bereits Themen ab, die gegebenenfalls Bestandteil einer 8. MaRisk-Novelle sein könnten. So könnten Inhalte aus neuen oder angepassten EBA-Leitlinien zu ESG-Themen unter anderem zu Risikomanagement, SREP, Stresstesting und Auslagerung sowie Anforderungen der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch Inhalte der nächsten Novelle sein. Weitere Themen könnten sich aus neuen EBA-Mandanten zum EU-Bankenpaket ergeben. Die Erwartungen der BaFin zum Umgang mit Spezialfonds wurden mittlerweile in einem Informationsschreiben präzisiert.

## Sprechen Sie uns gerne an

KPMG begleitet die 7. MaRisk-Novellierung eng. Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten in den Bereichen Regulatory, Risk und Technology unterstützen Sie gerne dabei, sich bestmöglich auf die Änderungen vorzubereiten.

---

## Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

THE SQUAIRE Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main



**Thilo Kasprovicz**

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-3198  
tkasprovicz@kpmg.com



**Daniel Demleitner**

Partner, Financial Services  
T +49 89 9282-3961  
ddemleitner@kpmg.com



**Markus Quick**

Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-4687  
markusquick@kpmg.com



**Kathrin Hellmich**

Senior Managerin,  
Financial Services  
T +49 69 9587-4659  
khellmich@kpmg.com

---

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.